

Crowdfunding professionalisiert sich

GRÜNDUNGSFINANZIERUNG: Wer mittels Crowdfunding Geld einsammeln möchte, hat immer mehr Möglichkeiten – auch EU-weit. Für deutsche Unternehmen birgt letztere Option jedoch Sprengstoff.

VON SABINE PHILIPP

Mit Crowdfunding zum Bankkredit? Das klingt zunächst einmal nach einer etwas ungewöhnlichen

Kombination. Einige Banken wie die VR-Bank Würzburg gehen jedoch diesen Weg und nutzen Crowdfunding als Baustein bei einer Finanzierung. Wenn beispielsweise ein Unternehmen einen Kredit über 1 Mio. € benötigt, das Institut aber aufgrund der fehlenden Sicherheiten oder des fehlenden Eigenkapitals nur 700 000 € vergeben kann, können die restlichen 300 000 € als Nachrangdarlehen über die Crowd eingesammelt werden.

Mit Nachrangdarlehen können Unternehmen Mezzaninkapital einsammeln, das bilanziell wie Eigenkapital behandelt wird. Bei Eigenkapital handelt es sich vereinfacht gesagt um den Betrag, den ein Unternehmen beim Stemmen eines kreditfinanzierten Vorhabens aus eigener Tasche beisteuern muss. Je höher dieser Anteil ist, desto besser sind die Konditionen der Fremdfinanzierung.

Das Angebot beim Crowdfunding ist bunter geworden. Das Frankfurter Unternehmen Crowdesk arbeitet bereits mit einigen Banken zusammen, die diesen Weg der Kombination von klassischem Kredit mit Schwarmfinanzierung gegangen sind. Der Softwaredienstleister entwickelt die technische Infrastruktur für Organisationen, die digital Kapital einwerben möchten. Neben Volksbanken Raiffeisenbanken arbeitet er mit der GLS Bank und mit der Deutschen Kreditbank (DKB) zusammen. Aber auch Konzerne, kleine und mittlere Unternehmen, Start-ups, Emissionshäuser und Finanzvertriebe nutzen laut Pressesprecher Christoph Daniel das Angebot.

Er beobachtet seit einiger Zeit eine wachsende Individualisierung im Anlagebereich. „Die Investoren möchten genau wissen, was mit ihrem Geld geschieht, und es für sinnvolle Projekte anlegen bzw. sich gezielt in bestimmten Branchen engagieren.“

Auch Uli Fricke, stellvertretende Vorsitzende des Bundesverbands Crowdfunding, sieht einen zunehmenden Trend zur Individualisierung bzw. Spezialisierung von Crowdfunding-Angeboten: „Es gibt immer mehr Plattformen, die sich auf ein bestimmtes Thema fokussie-



Schwarmgeld: Eine EU-Verordnung regelt die Rahmenbedingungen für das Einwerben von Kapital über Crowdfunding-Plattformen neu. Foto: PantherMedia /vectorzone

ren wie Health-Tech oder erneuerbare Energien.“ Auch die Anleger kommen häufig aus diesen Bereichen.

Ob die neue EU-Verordnung über Europäische Crowdfunding-Dienstleister, auf Englisch „European Crowdfunding Service Provider“ (ECSP), diesen Trend verstärken wird, bleibt abzuwarten.

Nach dem Schwarmfinanzierungsbegleitgesetz, das die neue Crowdfunding-Verordnung der EU in deutsches Recht umsetzt, haften die Vorstände bereits bei Fahrlässigkeit

Mit der Verordnung wird EU-weit ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. „Die Verordnung regelt die Vermittlung von Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung des Projektträgers sowie unter gewissen weiteren Voraussetzungen auch die Platzierung von übertragbaren Wertpapieren wie verbrieften Anleihen durch eine Schwarmfinanzierungsplattform in einem Umfang von bis zu 5 Mio. € pro Jahr und pro Projektträger“, erklärt Patrick Wolff, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

bei der Kanzlei GvW Graf von Westphalen. Das sei ein Fortschritt. Denn: „Ein großes Hindernis bei der Vermittlung von Darlehen im Rahmen einer Schwarmfinanzierung lag bislang darin, dass für den Projektträger die Hereinnahme von nicht nachrangigen Darlehen in der Regel ein Einlagengeschäft, d.h. ein Bankgeschäft, dargestellt hätte, für das eine Bankerlaubnis der Bafin erforderlich gewesen wäre.“

Für Nachrangdarlehen gelte die ECSP-Verordnung nach allgemeinem Verständnis ausdrücklich

nicht. „Sie können weiter unter dem bisherigen Rechtsregime hereingenommen und vergeben werden.“

Die Verordnung tritt am 10.11.2021 in Kraft. Die nationalen Gesetzgeber verfügen bei der Um-

setzung jedoch über Spielräume. Diese hat die Bundesregierung dazu genutzt, um eine weitreichende Haftung der Verantwortlichen einzubringen.

Konkret geht es um das Basisinformationsblatt. Dieses standardisierte sechsstufige Dokument informiert Anleger über das Unternehmen und die Risiken. Wenn dieses Basisinformationsblatt irreführende oder falsche Informationen enthält oder wichtige Angaben fehlen, kann der Investor auf Schadensersatz pochen. Eine solche „Prospekthaftung“ gibt es auch bei anderen Vermögensanlagen. Dort greift sie in der Regel aber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nach dem Schwarmfinanzierungsbegleitgesetz, das die Verordnung in deutsches Recht umsetzt, haften hingegen die Leitungsorgane wie Geschäftsführer oder Vorstände des Projektträgers bereits bei Fahrlässigkeit mit dem persönlichen Vermögen. „Versicherungslösungen könnten dieses erhebliche Haftungsrisiko für die Leitungsorgane tragbar machen“, so Wolff. Er ist überzeugt, dass es von solchen Lösungen und deren Kosten abhängen wird, ob sich die ESCP-VO in Deutschland durchsetzt.

Beantragen Sie schnell und einfach Ihre NRW.BANK.Förderung.
Alle Infos und FAQ: www.nrwbank.de/corona

@nrwbank #TeamNRW

„Wachstum braucht Zeit. Wir messen sie in Holz.“

Fördern, was NRW bewegt.

Moritz Blees, Matthias Köppe und Adrian Roepe, Gründer von Kerbholz, designen preisgekrönte Uhren und Sonnenbrillen aus Holz. Damit sie auch ihr Unternehmen ganz natürlich weiterentwickeln können, hat sie die NRW.BANK mit dem Programm NRW.BANK.Innovative Unternehmen unterstützt.

Die ganze Geschichte unter: nrwbank.de/kerbholz

NRW.BANK
Wir fördern Ideen